



GESANGVEREIN
EINTRACHT 1842 E.V.
RODHEIM V.D.H.

Mitglied des
Hessischen Sängerbundes im DSB.

Inhaber der Zelterplakette
und der Silbernen Plakette des
Hessischen Ministerpräsidenten.

Satzung des Gesangvereins
„Eintracht 1842“ e.V.
Rodheim v. d. Höhe

Satzung des Gesangvereins „Eintracht 1842“ e.V. Rodheim v. d. Höhe

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Gesangverein „Eintracht 1842“ e.V. Rodheim v.d. Höhe.

Er hat seinen Sitz in Rosbach v.d. Höhe., Stadtteil Rodheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Friedberg/Hessen unter der Nummer VR 297 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes e.V. im Deutschen Chorverband e.V. (DCV)

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs:
 - a) Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chorgruppen für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Sie stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen

Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

- d) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) singenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Betreuern

zu a): Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden.

zu b): Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will ohne aktiv mitzusingen.

zu c): Ehrenmitglied kann eine Person werden, die in dem Verein, oder um das Chorwesen überhaupt, besondere Verdienste erworben hat.

zu d): Betreuer werden durch den Vorstand ernannt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der

Satzung sowie die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse mitzutragen bzw. auszuführen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmeersuchende schriftlich oder mündlich einen Antrag gestellt hat.

§4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ableben oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Das Ableben eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit

zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§7 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen

dann, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Stimmberechtigt sind alle singenden Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres und Ehrenmitglieder.

Eine Mitgliederversammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den amtlichen Mitteilungen der Stadt Rosbach v.d. Höhe einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- 1.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- 2.) Entgegennahme der Jahresberichte;
- 3.) Entgegennahme der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- 4.) Wahl des Vorstandes;
- 5.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Vertreter auf die Dauer von einem Jahr;
- 6.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- 7.) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- 8.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- 9.) Entscheidung über die Berufung nach §5

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese

Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart

- b) dem Beirat, der sich zusammensetzt aus:
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - dem stellvertretenden Kassenwart
 - dem Notenwart
 - dem stellvertretenden Notenwart
 - den vier Beisitzern

Der Vorstand setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB §26.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§10 Chorleiter

Die Anstellung der Chorleiter erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit den Chorleitern das zu zahlende Honorar vereinbart. Die Chorleiter sind für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosbach v.d. Höhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Rodheim zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Gesangsvereins „Eintracht 1842“ e.V. Rodheim v.d. Höhe am 22.03.2007 mit der nach der Satzung vom 29. März 1980 erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Sie tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/ Hessen, in Kraft.

Die bisherige Satzung des Gesangsvereins „Eintracht 1842“ e.V. Rodheim v.d. Höhe tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Rosbach / Rodheim v. d. Höhe, den 23.03.2007

GESANGSVEREIN „EINTRACHT 1842“ e.V.
Rodheim v.d. Höhe

Jahr

Schröder

1. Vorsitzender

1. Schriftführer